

INFORMATIONSBLETT

Krankenförderung ab 01.01.2025

Ab 01.01.2025 wird die Krankenförderung mittels Taxi erstmals auch für die SVS bundeseinheitlich geregelt (ausgenommen Wien).

Zur Durchführung von Krankenförderungen für Versicherte der SVS sind ab 01.01.2025 alle Taxiunternehmen berechtigt, die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe sind und folgende Kriterien erfüllen:

- a. **Gewerbeberechtigung** für das Gewerbe Personenbeförderung mit Taxi
- b. Zweijährige **Selbstständigkeit** als Taxiunternehmer
- c. **Erste-Hilfe-Ausbildung** aller Taxilenker die Krankenförderungen durchführen (mind. 8 Stunden); Auffrischung mind. 4 Stunden alle 5 Jahre (Übergangsfrist bis 31.12.2025, Erste-Hilfe-Ausbildung laut Führerschein ausreichend)

Die Überprüfung erfolgt operativ sowohl seitens der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) als auch der SVS vor Aufnahme eines Taxiunternehmens in die Vereinbarung. Neue Vertragspartner wenden sich bitte an die Wirtschaftskammer/Fachgruppe Personenbeförderung im jeweiligen Bundesland. Sollten alle Kriterien erfüllt sein, erhalten neue Vertragstaxiunternehmen von der SVS eine Vertragspartnernummer, falls nicht bereits eine Vertragspartnernummer von der ÖGK vergeben wurde. Diese gilt dann automatisch auch für die SVS.

Tarife

- Die Abgeltung erfolgt über einen **km-Tarif** für die Besetzt-km (Strecke mit Versicherten an Bord, keine Leerkilometer, keine Wartezeiten) sowohl bei der Beförderung zur Behandlung als auch von dieser retour.
- Für kurze Strecken ist eine **Mindestpauschale** vorgesehen.
- Wenn Ausgangs- und Zielort innerhalb des Stadtgebiets einer Landeshauptstadt liegen (Ortstafel), kommen nach geografischer Ausdehnung gestaffelte **Ortspauschalen** zur Anwendung.
- Für Mehrfachtransporte gilt folgende Regelung:
Bei Mehrfachtransporten kommen für den ersten Versicherten 100 % und ab dem zweiten Versicherten 50 % des km-Tarifes zur Anwendung, jeweils vom Ausgangsort des ersten Versicherten bis zum Zielort des letzten Versicherten. Mehrfachtransporte sind seitens der Vertragsfirma so zu organisieren, dass für die einzelnen Versicherten eine maximale Umwegzeit von 30 Minuten entsteht.

- Beim Transport von Patienten **im eigenen Rollstuhl sitzend** (mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen) erfolgt ein Aufschlag von 15 % auf den jeweiligen Tarif.
- Die Forderung oder Entgegennahme von **Zuzahlungen** von Versicherten ist nicht zulässig.

Eine Tarifliste findet sich im Anhang.

Beim km-Tarif ist zur Ermittlung der gefahrenen Strecke der **Distanzanzeiger** der österreichischen Sozialversicherung heranzuziehen:

<https://distanzanzeiger.sozialversicherung.at>.

Die **Abrechnung** ist **elektronisch** nach den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger im Internet verlautbarten einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen (Organisationsbeschreibung DKT, Datenaustausch Krankentransporte):

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.821514>.

Die Abrechnungsunterlagen (Rechnungsaufstellung, vollständig ausgefüllte Transportaufträge mit Behandlungsbestätigungen etc.) sind an die SVS zu übermitteln. Diese können über das Gesundheitspartnerportal (www.gp-portal.at) oder über den Dokumentupload (www.svs.at/dokumentenupload) hochgeladen oder per Post an SVS, DLZ Transportverrechnung, Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt geschickt werden.

Weitere wichtige Informationen:

- Voraussetzung für die Krankenbeförderung mittels Taxi ist, dass eine ärztliche Transportanweisung für einen **gehunfähig erkrankten Patienten** vorliegt. Die Gehunfähigkeit ist gegeben, wenn der Patient kein öffentliches Verkehrsmittel, auch nicht mit einer Begleitperson, aufgrund seines Gesundheitszustandes benutzen kann. Nur in diesen Fällen ist rechtlich eine Kostenübernahme durch die SVS möglich.
- Werden die gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen eingehalten, so ist die **ärztliche Transportanweisung** grundsätzlich bewilligungsfrei.
- Es wird eine **Beförderungspflicht** innerhalb einer vereinbarten Betriebszeit (Mo - Fr, 6:00 bis 22:00 Uhr – Dialyse: Mo - Sa, 5:00 bis 23:00 Uhr) eingeführt.
- Der Lenker des Fahrzeuges ist den Versicherten, soweit dies erforderlich ist, beim **Ein- und Aussteigen** und sofern dies aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten möglich ist, beim Weg vom Fahrzeug zur Behandlungsstelle und umgekehrt, behilflich.
- Die Mitnahme einer **Begleitperson** ist zu gestatten.
- Die Vertragsunternehmen verpflichten sich jede sinnvolle Möglichkeit der **Koordination** wahrzunehmen und die Möglichkeit von **Mehrfachtransporten** zu nutzen, auch wenn für die Versicherten verschiedene Krankenversicherungsträger zuständig sind.
- Die Vertragsunternehmen ist verpflichtet, alle **Änderungen** in der Rechtsstellung, im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflösungen von Betriebsstätten oder Filialbetrieben unverzüglich dem Krankenversicherungsträger unter vertragspartnermanagement@svs.at bekanntzugeben.
- **Werbungen** und aktives Herantreten an die Versicherten des Krankenversicherungsträgers zur Inanspruchnahme von Leistungen des Krankenversicherungsträgers werden **untersagt**. Ausgenommen sind Hinweise allgemeiner Art, mit der die Vertragsfirma informiert, dass diese Krankenbeförderungen für die SVS durchführt.

Details finden sich in der gesamtvertraglichen Vereinbarung die bei der WKO aufliegt.

Bei Rückfragen zu vertraglichen Angelegenheiten wenden Sie sich an vertragspartner-management@svs.at.

Bei Rückfragen zur Abrechnung erreichen Sie uns telefonisch unter 050 808 2063 oder per Mail über gda@svs.at.